

Evangelische Kirche von Westfalen

Richtlinien

für die Bewilligung von Fördermitteln aus den „Sondermitteln für Flüchtlingsarbeit“

1. Allgemeines

Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) unterstützt mit den „Sondermitteln für Flüchtlingsarbeit“ (Beschluss der Landessynode Nr. 75/2013) die Willkommenskultur für Fremde und Flüchtlinge mit einer einmaligen Finanzhilfe aus Ökumenemitteln. Die Hilfe soll dazu ermutigen, im Engagement für Flüchtlinge nicht nachzulassen und weitere Aktivitäten in den Blick zu nehmen. Sie sollen somit dazu beitragen, den Herausforderungen durch steigende Flüchtlingszahlen besser gerecht werden zu können.

2. Förderungsempfänger/-innen

Gefördert werden Projekte der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und anderer Träger kirchlicher bzw. diakonischer Einrichtungen im Raum der EKvW.

3. Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist es, bestehende Strukturen der Flüchtlingshilfe zu stabilisieren und Impulse für die Entstehung zusätzlicher, insbesondere ehrenamtlicher Aktivitäten zu setzen.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Art der Förderung

Projekte der Flüchtlingsarbeit werden in Form einer Mitfinanzierung gefördert.

Unterstützt werden:

- Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtlich Mitarbeitende;
- öffentliche Aktivitäten und Veranstaltungen für den Flüchtlingsschutz;
- bestehende Projekte bei Maßnahmen zur Stabilisierung;
- bestehende Projekte in der Ausbauphase;
- neue Projekte in der Startphase.

Die Fördermittel können für Personal- und Sachkosten eingesetzt werden.

4.2 Umfang der Förderung

4.2.1 Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtlich Mitarbeitende

Für Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtlich Mitarbeitende in der kirchlichen bzw. diakonischen Flüchtlingsarbeit wird ein Betrag von bis zu 25.000 € bereitgestellt.

4.2.2 Öffentliche Aktivitäten und Veranstaltungen für den Flüchtlingsschutz

Für öffentliche Aktivitäten und Veranstaltungen für den Flüchtlingsschutz wird ein Betrag von bis zu 10.000 € bereitgestellt.

4.2.3 Maßnahmen zur Stabilisierung bestehender Projekte

4.2.3.1 Maßnahmen zur Stabilisierung bestehender Stellen selbstfinanzierter kirchlicher bzw. diakonischer Flüchtlingsarbeit können mit einem Zuschuss von bis zu 20 % der vom Träger aufzubringenden Personalkosten der jeweiligen Stelle für die Dauer eines Jahres gefördert werden.

4.2.3.2 Maßnahmen zur Stabilisierung bestehender Stellen in Projekten der regionalen kirchlichen bzw. diakonischen Flüchtlingsarbeit, die anteilig das Land NRW mitfinanziert, können mit einem Zuschuss von bis zu 10 % der dem Träger verbleibenden Personalkosten für die Dauer eines Jahres gefördert werden.

4.2.3.3 Maßnahmen zur Stabilisierung bestehender Stellen kirchlicher bzw. diakonischer Flüchtlingsarbeit, in denen Verfahrensberatung in den Erstaufnahmeeinrichtungen und den Zentralen Unterbringungseinrichtungen oder psychotherapeutische Hilfen gewährt werden, können mit einem Zuschuss von bis zu 50 % der dem Träger verbleibenden Personalkosten für die Dauer eines Jahres gefördert werden.

4.2.4 Ausbau bestehender Projekte

4.2.4.1 Maßnahmen zum Ausbau bestehender regionaler Projekte selbstfinanzierter kirchlicher bzw. diakonischer Flüchtlingsarbeit können mit einem Zuschuss von bis zu 20 % der vom Träger aufzubringenden zusätzlichen Personalkosten im ersten Jahr gefördert werden.

4.2.4.2 Maßnahmen zum Ausbau bestehender Stellen in Projekten der regionalen kirchlichen bzw. diakonischen Flüchtlingsarbeit, die anteilig das Land NRW mitfinanziert, können mit einem Zuschuss von bis zu 10 % der dem Träger verbleibenden Personalkosten für die Dauer eines Jahres gefördert werden.

4.2.4.3 Maßnahmen zum Ausbau bestehender Stellen kirchlicher bzw. diakonischer Flüchtlingsarbeit, in denen Verfahrensberatung in den Erstaufnahmeeinrichtungen und den Zentralen Unterbringungseinrichtungen oder psychotherapeutische Hilfen gewährt werden, können mit einem Zuschuss von bis zu 50 % der dem Träger verbleibenden zusätzlichen Personalkosten im ersten Jahr gefördert werden.

4.2.5 Errichtung neuer Projekte

4.2.5.1 Die Kosten der Startphase neuer regionaler Projekte selbstfinanzierter kirchlicher bzw. diakonischer Flüchtlingsarbeit können mit einem Zuschuss von bis zu 30 % der vom Träger aufzubringenden Personalkosten im ersten Jahr gefördert werden.

4.2.5.2 Die Kosten der Errichtung neuer Stellen in Projekten der regionalen kirchlichen bzw. diakonischen Flüchtlingsarbeit, die anteilig das Land NRW mitfinanziert, können mit einem Zuschuss von bis zu 10 % der dem Träger verbleibenden Personalkosten für die Dauer eines Jahres gefördert werden.

4.2.5.3 Die Kosten der Errichtung neuer Stellen kirchlicher bzw. diakonischer Flüchtlingsarbeit, in denen Verfahrensberatung in den Erstaufnahmeeinrichtungen und den Zentralen Unterbringungseinrichtungen oder psychotherapeutische Hilfen gewährt werden, können mit einem Zuschuss von bis zu 80 % der dem Träger verbleibenden Personalkosten im ersten Jahr gefördert werden.

5. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Fördermitteln sind zu richten an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen, Geschäftsbereich Soziales und Integration, Friesenring 32/34, 48147 Münster.

Die Antragsfrist für stellenbezogene Anträge endet am 31.05.2014. Anträge nach 4.2.1 und 4.2.2 können fortlaufend bis zum 31.12.2014 gestellt werden.

Dem Antrag sind eine Projektbeschreibung sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

6. Bewilligungsverfahren

Über den Umfang der Förderung entscheidet im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen erteilt den Bewilligungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus.

Der Kirchenleitung wird über die Vergabe berichtet.

7. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Förderzeitraums nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis ist in Form einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben, aus der die Verwendung der Fördermittel hervorgeht, zu führen.

Dem Nachweis ist ein Sachbericht beizufügen.

Die Nichterbringung eines geeigneten Nachweises kann die Rückforderung der Fördermittel zur Folge haben.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Beschluss der Kirchenleitung in Kraft.

Bielefeld, den 13. März 2014